OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606775/18/BMa/GJ**

Datum: **Linz, 5. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__ vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22. April 2024, GZ: BHGR/923080007938/23, wegen Übertretung des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. April 2025, die am 2. Juni 2025 fortgesetzt wurde, durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

Zu Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22.04.2024, BHGR/923080007938/23

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und die Spruchpunkte 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f und 1g des angefochtenen Straferkenntnisses werden bestätigt.

II. Für das Verfahren beim Landesverwaltungsverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 170 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Zu Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22.04.2024, BHGR/923080007938/23

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und die Spruchpunkte 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, 2f, 2g, 2h und 2i des angefochtenen Straferkenntnisses werden bestätigt.

II. Für das Verfahren beim Landesverwaltungsverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 250 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Zu Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22.04.2024, BHGR/923080007938/23

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und die Spruchpunkte 3a, 3b, 3c, 3d, 3e, 3f, 3g, 3h, 3i, 3j, 3l und 3m des angefochtenen Straferkenntnisses werden bestätigt.

II. Für das Verfahren beim Landesverwaltungsverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 295 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Zu Spruchpunkt 4 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22.04.2024, BHGR/923080007938/23

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und die Spruchpunkte 4a, 4b des angefochtenen Straferkenntnisses werden bestätigt.

II. Für das Verfahren beim Landesverwaltungsverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 95 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Zu Spruchpunkt 5 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 22.04.2024, BHGR/923080007938/23

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und Spruchpunkt 5 des angefochtenen Straferkenntnisses wird bestätigt.

II. Für das Verfahren beim Landesverwaltungsverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 22. April 2024 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen er habe das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa (mitsamt Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen: bbb) am 08. Dezember 2022 in C__ (konkret auf der A8 [Str.km 24,9]) gelenkt und habe dabei mehrere Verletzungen einschlägiger Vorgaben des Kraftfahrgesetzes verstoßen. Die Vorwürfe lauteten:

1.	Datum/Zeit:	08.12.2022, 09:57 Uhr
	Ort:	D__, A8 Str.km 24,9, Stattledt
	Betroffenes Fahrzeug:	Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: aaa (A) Sattelanhänger, Kennzeichen: bbb (A)
	Sie haben als Fahrer/in des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen. a) Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 11.11.2022 um 04:34:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 07 Stunden und 44 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwerwiegenden Verstoß dar (D5). b) Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 16.11.2022 um 05:55:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 01 Stunden und 56 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (D6). c) Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 20.11.2022 um 17:30:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 04 Stunden und 14 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (D6). d) Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9	

	zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 23.11.2022 um 04:13:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 00 Stunden und 46 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (D6). e) Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, obwohl der Fahrer zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen darf. Die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden wurde dabei berücksichtigt. Die drei reduzierten täglichen Ruhezeiten wurden konsumiert. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 25.11.2022 um 04:01:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit nicht gestattet ist, betrug somit nur 09 Stunden und 22 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwerwiegenden Verstoß dar (D2). f) Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 02.12.2022 um 07:08:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 06 Stunden und 13 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (D6). g) Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 05.12.2022 um 06:00:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit lediglich 04 Stunden und 10 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (D6).	
2.	Datum/Zeit:	08.12.2022, 09:57 Uhr
	Ort:	D__, A8 Str.km 24,9, Stattledt
	Betroffenes Fahrzeug:	Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: aaa (A) Sattelanhänger, Kennzeichen: bbb (A)
	Sie haben als Fahrer/in des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen. a) Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben: 11.11.2022 von 04:34:00 Uhr bis 12.11.2022 um 13:55:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 15 Stunden 07 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 05 Stunden und 07 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (B7).	

b) Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben: 16.11.2022 von 05:55:00 Uhr bis 17.11.2022 um 16:00:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 20 Stunden 14 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 10 Stunden und 14 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwersten Verstoß dar (B8).

c) Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben: 20.11.2022 von 17:30:00 Uhr bis 21.11.2022 um 15:20:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 16 Stunden 14 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 06 Stunden und 14 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwersten Verstoß dar (B8).

d) Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben: 22.11.2022 von 02:10:00 Uhr bis 22.11.2022 um 16:55:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 10 Stunden 29 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 00 Stunden und 29 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar (B5).

e) Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit öfter als zwei Mal pro Woche auf 10 Stunden verlängert haben. Sie haben die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten: 23.11.2022 von 04:13:00 bis 24.11.2022 um 16:59:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 26 Stunden 43 Minuten. Die Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Stunden, bei der die Verlängerung auf 10 Stunden nicht gestattet ist, betrug somit 17 Stunden und 43 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwersten Verstoß dar (B4).

f) Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit öfter als zwei Mal pro Woche auf 10 Stunden verlängert haben. Sie haben die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten: 25.11.2022 von 04:01:00 bis 25.11.2022 um 18:38:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 11 Stunden 00 Minuten. Die Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Stunden, bei der die Verlängerung auf 10 Stunden nicht gestattet ist, betrug somit 02 Stunden und 00 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (B3).

g) Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben: 01.12.2022 von 05:45:00 Uhr bis 01.12.2022 um 18:47:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 10 Stunden 35 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 00 Stunden und 35 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen geringfügigen Verstoß dar (B5).

h) Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit öfter als zwei Mal pro Woche auf 10 Stunden verlängert haben. Sie haben die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten: 02.12.2022 von 07:08:00 bis 03.12.2022 um 09:14:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 16 Stunden 28 Minuten. Die Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Stunden, bei der die Verlängerung auf 10 Stunden nicht gestattet ist, betrug somit 07 Stunden und 28

	Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (B3). i) Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben: 05.12.2022 von 06:00:00 Uhr bis 06.12.2022 um 09:59:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 18 Stunden 16 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 08 Stunden und 16 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwersten Verstoß dar (B8).	
3.	Datum/Zeit:	08.12.2022, 09:57 Uhr
	Ort:	D__, A8 Str.km 24,9, Stattledt
	Betroffenes Fahrzeug:	Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: aaa (A) Sattelanhänger, Kennzeichen: bbb (A)
	Sie haben als Fahrer/in des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen. a) Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 11.11.2022 wurde von 09:47:00 Uhr bis 11.11.2022 um 19:02:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 06 Stunden 24 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 01 Stunden und 54 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (C3). b) Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 15.11.2022 wurde von 07:08:00 Uhr bis 15.11.2022 um 15:50:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 07 Stunden 54 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 03 Stunden und 24 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (C3). c) Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 16.11.2022 wurde von 16:20:00 Uhr bis 17.11.2022 um 03:00:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 10 Stunden 32 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine	

ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 06 Stunden und 02 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (C3).

d) Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 21.11.2022 wurde von 07:00:00 Uhr bis 21.11.2022 um 15:20:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 07 Stunden 52 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 03 Stunden und 22 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (C3).

e) Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 22.11.2022 wurde von 07:24:00 Uhr bis 22.11.2022 um 16:55:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 06 Stunden 24 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 01 Stunden und 54 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (C3).

f) Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 23.11.2022 wurde von 04:17:00 Uhr bis 23.11.2022 um 16:59:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 07 Stunden 36 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 03 Stunden und 06 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (C3).

g) Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 23.11.2022 wurde von 22:47:00 Uhr bis 24.11.2022 um 05:50:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 06 Stunden 59 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der

ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 02 Stunden und 29 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (C3).

h) Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 28.11.2022 wurde von 08:34:00 Uhr bis 28.11.2022 um 18:47:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 09 Stunden 02 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 04 Stunden und 32 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (C3).

i) Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 01.12.2022 wurde von 09:00:00 Uhr bis 01.12.2022 um 18:45:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 09 Stunden 08 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 04 Stunden und 38 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (C3).

k) Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 03.12.2022 wurde von 03:54:00 Uhr bis 03.12.2022 um 09:08:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 05 Stunden 03 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 00 Stunden und 33 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwerwiegenden Verstoß dar (C2).

l) Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 05.12.2022 wurde von 19:21:00 Uhr bis 06.12.2022 um 09:50:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 11 Stunden 57 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 07 Stunden und 27 Minuten. Dies stellt

	anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (C3). m) Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idgF eingehalten werden. Am 07.12.2022 wurde von 05:00:00 Uhr bis 07.12.2022 um 17:17:00 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 08 Stunden 02 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 03 Stunden und 32 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar (C3).	
4.	Datum/Zeit:	08.12.2022, 09:57 Uhr
	Ort:	D__, A8 Str.km 24,9, Stattledt
	Betroffenes Fahrzeug:	Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: aaa (A) Sattelanhänger, Kennzeichen: bbb (A)
	Sie haben als Fahrer/in des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen. a) Es wurde festgestellt, dass Sie die erlaubte Wochenlenkzeit zweier aufeinander folgender Wochen von höchstens 90 Stunden überschritten haben, obwohl die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen 90 Stunden nicht überschreiten darf. Wochen von 14.11.2022 bis 27.11.2022, Lenkzeit 103 Stunden 22 Minuten. Die Überschreitung der summierten Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen betrug somit 13 Stunden und 22 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwerwiegenden Verstoß dar (B14). b) Es wurde festgestellt, dass Sie die erlaubte Wochenlenkzeit zweier aufeinander folgender Wochen von höchstens 90 Stunden überschritten haben, obwohl die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen 90 Stunden nicht überschreiten darf. Wochen von 21.11.2022 bis 04.12.2022, Lenkzeit 112 Stunden 35 Minuten. Die Überschreitung der summierten Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen betrug somit 22 Stunden und 35 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwersten Verstoß dar (B16).	
5.	Datum/Zeit:	08.12.2022, 09:57 Uhr
	Ort:	D__, A8 Str.km 24,9, Stattledt
	Betroffenes Fahrzeug:	Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: aaa (A) Sattelanhänger, Kennzeichen: bbb (A)
	Sie haben als Fahrer/in des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung(en) begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie die wöchentliche Lenkzeit von höchstens 56 Stunden überschritten haben. Woche von 21.11.2022 bis 27.11.2022 mit einer Lenkzeit von 64 Stunden und 28 Minuten. Die Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit betrug somit 08 Stunden und 28 Minuten. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen schwerwiegenden Verstoß dar (B10).	

Der Bf habe dadurch § 134 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 idF Verordnung (EU)2020/1054, ABl. EU Nr. L 249 vom 31.07.2020 (Spruchpunkt 1), in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 leg cit (Spruchpunkt 2), in Verbindung mit Art. 7 leg cit (Spruchpunkt 3), in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 leg cit (Spruchpunkt 4) und in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 leg cit (Spruchpunkt 5), weshalb gegen ihn eine Gesamtgeldstrafe von 4.250 Euro (bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Tage und 18 Stunden bei Uneinbringlichkeit) verhängt wurde.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten von mindestens neun zusammenhängenden Stunden in sieben festgestellten Fällen nicht eingehalten hat. Zudem sei festgestellt worden, dass der Bf in neun Fällen die höchst zulässige Tageslenkzeit überschritten habe. Auch habe die bB festgestellt, dass der Bf in dreizehn Fällen, nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten vorgenommen hätte. Weiters habe die bB festgestellt, dass die erlaubte Wochenlenkzeit zweier aufeinanderfolgender Wochen von höchstens 90 Stunden überschritten wurde. Abschließend habe die bB festgestellt, dass auch die wöchentliche Lenkzeit überschritten wurde. Diese Feststellungen seien auf dienstliche Wahrnehmungen der Polizeiorgane, den Angaben in der Anzeige sowie der elektronischen Fahrkartenauswertung am 08. Dezember 2022 zurückzuführen. Aus den getroffenen Feststellungen lasse sich die objektive Verantwortlichkeit des Bf ableiten, wobei hinsichtlich der subjektiven Tatseite zumindest von bedingt vorsätzlichem Verhalten auszugehen sei.

I.2. Mit dem Schriftsatz vom 15. Mai 2024 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zunächst im Sinne der Leitlinien Nr. 3 und Nr. 4 zu betrachten und zu beurteilen seien. Zu den Vorwürfen in Spruchpunkt 1 sei übersehen worden, dass nur eine isolierte Betrachtung zu einer verkürzten Ruhezeit führe. Das direkte Anschließen weiterer Ruhezeiten erlaube eine Gesamtbetrachtung, die dem Zweck der Vorschriften – dem Schutz des Straßenverkehrs vor übermüdeten Lenkern – Rechnung trage. Dieser Umstand sei auch aus den Protokollen der Fahrerkarte ableitbar. Zu Spruchpunkt 2 betreffend die Überschreitung der täglich höchstzulässigen Tageslenkzeit von neun Stunden führte der Bf an, dass in keinem der beschriebenen Fälle eine Überschreitung von mehr als neun Stunden (bzw. der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden) vorgelegen wäre. Zu Spruchpunkt 3 hielt der Bf fest, dass in den im Straferkenntnis angeführten Zeiträumen sehr wohl auch ordnungsgemäße Lenkpausen eingelegt worden seien. Insoweit sei auch den einschlägigen Vorgaben des Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 entsprochen worden. Da auch im Kontext dieser Bestimmungen der Straßenverkehr von übermüdeten Lenkern geschützt werden soll, sei hervorzuheben, dass im gegenständlichen Fall von keiner Übermüdung ausgegangen werden könne. Zum Vorwurf der Überschreitung der summierten Gesamtlenkzeit während zweier

aufeinanderfolgender Wochen nach Spruchpunkt 4 führte der Bf an, dass sich aus den Tätigkeitsnachweisen ergäbe, dass keine derartige Überschreitung vorliege. Zu Spruchpunkt 5 legte der Bf dar, dass auch der Vorwurf betreffend die Überschreitung der erlaubten Wochenlenkzeit unrichtig sei. Abschließend wurde vorgebracht, dass gegenständlich die Anwendung des Grundsatzes Beraten statt Strafen nach § 33 VStG bzw. der Erteilung einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 VStG gerechtfertigt erscheine, oder auch mit einer außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 VStG das Auslangen gefunden werden könne.

I.3. Mit dem Schriftsatz vom 24. Mai 2024 wurde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vorgelegt, wobei keine Beschwerdevorentscheidung gefasst wurde.

I.4. Am 29. April 2025 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher der Rechtsvertreter des Bf und zwei Vertreter der bB anwesend waren. Im Rahmen der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert. Neben der Nachvollziehbarkeit der dem Straferkenntnis zugrundeliegenden Lenkzeiten (insb. betreffend die Vorwürfe in den Spruchpunkten 1 und 4), der Anwendbarkeit der von Beschwerdeseite ins Treffen geführten Leitlinien, dem Bestreiten der Lenkereigenschaft wurde auch ein möglicher Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot zwischen den Vorwürfen in den Spruchpunkten 1 und 2 thematisiert. Darüber hinaus wurde eine mögliche fehlende Konkretisierung der Tatvorwürfe behauptet und auch eine mögliche Konsumption bzgl. Spruchpunkt 5 ins Treffen geführt.

I.5. Mit Schriftsatz vom 06. Mai 2025 erstattete der Bf ein ergänzendes Vorbringen, in dem abermals angeführt wurde, dass die Überschreitung der Lenkzeit nach Spruchpunkt 2 den Vorwurf der Unterschreitung der Ruhezeit nach Spruchpunkt 1 konsumiere. Darüber hinaus wurde eine falsche Tatanlastung (Spruchpunkt 2) und mangelnde Konkretisierung der Tatvorwürfe beanstandet.

I.6. Am 02. Juni 2025 wurde die öffentlich mündliche Fortsetzungsverhandlung durchgeführt, bei der der Rechtsvertreter des Bf, eine Vertreterin der bB sowie RevInsp. E__ als Zeuge anwesend waren. Thematisiert wurde insb die Frage, welche Korrekturen an Lenkzeiten und Ruhepausen durch den Meldungsleger vorgenommen wurden, die aufgrund der Fahrerkarte nicht ersichtlich sind. Dabei wurde der Zeuge etwa aufgefordert beispielhaft anzuführen, wie die korrigierten Daten für den 12. November 2022 zustande gekommen sind. Der Zeuge wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bzgl. dieses Datums drei Zeitbalken abgebildet seien: das Resultat der Daten auf dem sämtliche Zeitbalken ersichtlich seien, darunter der Zeitstrahl hinsichtlich der Kontrollgerätekarte des Bf und ein weiterer Zeitstrahl mit der Korrektur nach den Mautdaten und den handschriftlichen Aufzeichnungen des Lenkers, die man dem sichergestellten Aufzeichnungsbuch entnommen habe. Diesbezüglich hob der Zeuge hervor, dass

Lenker, die Manipulationen vornehmen, regelmäßig handschriftliche Aufzeichnungen mit sich führen würden, um die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten zu einem späteren Zeitpunkt mit der Firma abrechnen zu können. Weiters wurden die Zuordnung der Fahrerkarte zur Person des Bf, dessen Eigenschaft als Lenker zu den vorgeworfenen Zeiten, die Nachvollziehbarkeit eines Vorwurfs zu einer spezifischen Tageslenkzeit, sowie auch Ruhezeiten thematisiert. Im Zuge der Verhandlung wurde festgehalten, dass sich die Vorwürfe aus den Auswertungen der Daten des Systems ableiten lassen würden; dies gelte im Besonderen für die Vorwürfe betreffend die Überschreitung der Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgender Wochen und dem Vorwurf der Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit. Weiters wurde von Seiten des Bf angeführt, dass die Zeiten, die den Vorwürfen zugrundlagen, nicht nachvollziehbar seien, weil eine Diskrepanz zwischen den Daten der ASFINAG und den dem Akt beiliegenden Zeitstrahlen bestünde. So lägen den ASFINAG-Zeiten das mitteleuropäische Zeitformat zugrunde, während auf den im Akt enthaltenen Zeitstahlen jeweils UTC-Zeitformate abgebildet seien. In diesem Zusammenhang hielt der Zeuge fest, dass bei der Erhebung der Zeiten keinerlei Umrechnungsvorgänge stattfinden würden und der Begriff „UTC+1" nichts anderes repräsentiere als mitteleuropäische Zeit.
Im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung wurde das Erkenntnis mündlich verkündet.

I.7. Nach Zustellung der Niederschrift gem. § 29 Abs. 2a VwGVG wurde vom Bf mit Schriftsatz vom 24. Juni 2025 die vollständige Ausfertigung des Erkenntnisses beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen und an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

2.1. Der Bf hat das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: aaa (mitsamt Anhänger mit dem amtlichen Kennzeichen: bbb) am 08. Dezember 2022 in C__ (konkret auf der A8 [Str.km 24,9, F__]) gelenkt und wurde dabei zum Zwecke einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle behördlich angehalten. Im Zuge der Anhaltung wurden von den Organen der Straßenaufsicht neben den Daten des digitalen Kontrollgeräts auch handschriftliche Aufzeichnungen des Bf sichergestellt. Darüber hinaus wurden auch Daten der ASFINAG verwertet, die darlegen zu welchen Zeiten sich der Bf auf mautpflichtigen Straßen befunden hat.

Der Bf hat das diesbezügliche Kontrollgerät manipuliert und handschriftlich die tatsächlich zurückgelegten Wegstrecken verzeichnet [Behördenakt, Straferkenntnis der bB vom 22. April 2024, GZ: BHGR/923080007938/23; Zeugenaussage des RevInsp. E__]. Aus dem Abgleich dieser Daten konnten folgende Ableitungen getroffen werden:

2.2. Gemessen ab dem Zeitpunkt der vorangegangenen Ruhezeit hat der Bf in sieben Fällen die tägliche Ruhezeit von mindestens neun zusammenhängenden Stunden nicht eingehalten. Unter Zugrundelegung eines Beurteilungszeitraums von 24 Stunden fanden Verkürzungen konkret am 11. November 2022 (unzureichende Ruhezeit betrug nur 07 Stunden 44 Minuten), am 16. November 2022 (unzureichende Ruhezeit betrug nur 01 Stunden 56 Minuten), am 20. November 2022 (unzureichende Ruhezeit betrug nur 04 Stunden 14 Minuten), am 23. November 2022 (unzureichende Ruhezeit betrug nur 46 Minuten), am 25. November 2022 (unzureichende Ruhezeit von 09 Stunden 22 Minuten; betreffend eine Mindestruhezeit von 11 Stunden – verkürzte Ruhezeit nicht gestattet), am 02. Dezember 2022 (unzureichende Ruhezeit betrug nur 06 Stunden 13 Minuten) und am 05. Dezember (unzureichende Ruhezeit betrug nur 04 Stunden 10 Minuten) statt [Behördenakt, Straferkenntnis der bB vom 22. April 2024, GZ: BHGR/923080007938/23, Zeitdokumentation in Form von Zeitbalken – Seite 127].

2.3. Weiters ergibt ein Abgleich der Daten auch mehrere Überschreitungen der höchst zulässigen Tageslenkzeit von 09 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten. Konkret ergaben sich am 11. November 2022 (Überschreitung von 05 Stunden 07 Minuten), am 16. November 2022 (Überschreitung von 10 Stunden 14 Minuten), am 20. November 2022 (Überschreitung von 06 Stunden 14 Minuten), 22. November 2022 (Überschreitung von 29 Minuten), 23. November 2022 (Überschreitung von 17 Stunden 43 Minuten), 25. November 2022 (Überschreitung von 02 Stunden), 01. Dezember 2022 (Überschreitung von 35 Minuten), 02. Dezember 2022 (Überschreitung von 07 Stunden 28 Minuten) und am 05. Dezember 2022 (Überschreitung von 08 Stunden 16 Minuten) Überschreitungen der höchst zulässigen Tageslenkzeit [Behördenakt, Straferkenntnis der bB vom 22. April 2024, GZ: BHGR/923080007938/23, Zeitdokumentation in Form von Zeitbalken – Seite 127].

2.4. Neben der Unterschreitung der vorgeschriebenen Ruhezeiten und Überschreitung der höchstzulässigen Tageslenkzeiten, hat der Bf auch die notwendigen Fahrtunterbrechungen von mindestens 45 Minuten nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden nicht eingehalten. Konkret wurden am 11. November 2022 (Überschreitung [ununterbrochener Lenkzeit] von 01 Stunde 54 Minuten), am 15. November 2022 (Überschreitung von 03 Stunden 24 Minuten), am 16. November 2022 (Überschreitung 06 Stunden 02 Minuten), am 21. November

2022 (Überschreitung von 03 Stunden 22 Minuten), am 22. November 2022 (Überschreitung von 01 Stunden 54 Minuten), am 23. November 2022 (Überschreitung von 03 Stunden und 06 Minuten und 02 Stunden 29 Minuten), am 28. November 2022 (Überschreitung von 04 Stunden 32 Minuten), am 01. Dezember 2022 (Überschreitung von 04 Stunden 38 Minuten), am 02. Dezember 2022 (Überschreitung von 06 Stunden 55 Minuten), am 03. Dezember 2022 (Überschreitung von 33 Minuten), 05. Dezember 2022 (Überschreitung von 07 Stunden und 27 Minuten) und am 07. Dezember 2022 (Überschreitung von 03 Stunden 32 Minuten) die Fahrtunterbrechungen nicht ausreichend vorgenommen [Behördenakt, Straferkenntnis der bB vom 22. April 2024, GZ: BHGR/923080007938/23, Zeitdokumentation in Form von Zeitbalken – Seite 127].

2.5. Zudem hat der Bf über die Tageslenkzeit hinaus auch die erlaubte Wochenlenkzeit zweier aufeinander folgender Wochen von höchstens 90 Stunden in zwei Fällen überschritten. Konkret hat der Bf im Bemessungszeitraum zwischen 14. November 2022 bis 27. November 2022 eine Lenkzeit von 103 Stunden und 22 Minuten (mithin eine Überschreitung von 13 Stunden und 22 Minuten) und im Bemessungszeitraum vom 21. November 2022 bis 04. Dezember 2022 eine Lenkzeit von 112 Stunden und 35 Minuten (mithin eine Überschreitung von 22 Stunden und 35 Minuten) ergeben [Behördenakt, Straferkenntnis der bB vom 22. April 2024, GZ: BHGR/923080007938/23, Zeitdokumentation in Form von Zeitbalken – Seite 127].

2.6. Abschließend ist anhand der zur Verfügung stehenden Daten festzustellen, dass der Bf auch die wöchentliche Lenkzeit von höchstens 56 Stunden überschritten hat. Gerechnet vom 21. November 2022 bis 27. November 2022 überschritt der Bf mit 64 Stunden und 28 Minuten die höchst zulässige Wochenlenkzeit um 08 Stunden und 28 Minuten [Behördenakt, Straferkenntnis der bB vom 22. April 2024, GZ: BHGR/923080007938/23, Zeitdokumentation in Form von Zeitbalken – Seite 127].

2.7. Der Bf hat bei der Überschreitung bzw. Unterschreitung in allen Fällen mit Wissentlichkeit gehandelt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Die den Feststellungen zugrundliegenden Zeitaufzeichnungen ergaben sich aus den Daten der sichergestellten Fahrerkarte, den handschriftlichen Aufzeichnungen des Bf und den Daten der ASFINAG. Der Zeuge RevInsp. E__ konnte in diesem Zusammenhang glaubhaft darlegen, dass es langjährige Praxis bei jenen Fahrern ist, die Kontrollgeräte manipulieren, dass diese die tatsächlichen Arbeitszeiten in handschriftlichen Aufzeichnungen festhalten, um diese in weiterer Folge mit dem Arbeitgeber abzurechnen. Es besteht kein Grund daran zu zweifeln,

dass der Bf sein Kontrollgerät manipuliert hat und dass die festgestellten Fahrzeiten, die (ergänzten) Lenkzeiten repräsentieren.

Der Zeuge konnte generell einen glaubwürdigen und kompetenten Eindruck hinterlassen. So konnte etwa am Vorwurf in Spruchpunkt 1a beispielhaft nachvollziehbar darlegen, dass der Bemessungsspielraum für eine Unterschreitung der vorgeschriebenen Ruhezeit zwischen der letzten Aktivität des Ausgangstages (mithin 11. November um 19:00 Uhr) und der ersten Aktivität des Folgetages (mithin 12. November um 03:00 Uhr) anzusetzen ist. Aus diesen Angaben kann unter Zugrundelegung der beiliegenden Aufzeichnungen jeder Vorwurf, der unter Spruchpunkt 1 erhoben wurde, nachvollzogen werden. Wie bereits in der mündlichen Verhandlung vom 02. Juni 2025 dargelegt, gilt dies (korrespondierend) auch für die Überschreitung der höchstzulässigen Lenkzeiten nach Spruchpunkt 2; die Überschreitung der Lenkzeiten ergibt sich mithin aus der Summierung der gesamten Lenkzeitblöcke.

Auch den übrigen Vorwürfen liegt das beiliegende Resultat der Daten zugrunde, welches sich aus der Kontrollgerätekarte und den korrigierten Lenkzeiten ableiten lässt. Diesbezüglich erläuterte der Zeuge nachvollziehbar, dass es sich hierbei nicht um einen behördlichen Umrechnungsvorgang handelt, sondern die Daten in eben der Form verwendet werden, wie sie dem System zu entnehmen sind. Die Korrekturen ergaben sich aus den Daten der ASFINAG und den Aufzeichnungen des Lenkers. Jene Zeitbalken aus denen die Überschreitungen abgelesen werden können, werden nach den glaubhaften Angaben des Zeugen in mitteleuropäischer Zeit angeführt. Insoweit war entgegen der Ausführungen von Beschwerdeseite gerade nicht von einer Vermengung verschiedener Zeitformate auszugehen.

III. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 lauten wie folgt:

§ 22. Zusammentreffen von strafbaren Handlungen

(1) Soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, ist eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(2) Hat jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen. Dasselbe gilt bei einem Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von einer Verwaltungsbehörde zu ahndenden strafbaren Handlungen.

§ 44a.

Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in der Fassung Verordnung (EU) 2020/1054, ABl. EU Nr. L 249/2020 lauten wie folgt:

Artikel 6

(1) Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.
(2) Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und nicht dazu führen, dass die in der Richtlinie 2002/15/EG festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird.
(3) Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.

Artikel 7

Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

Artikel 8

(1) Der Fahrer muss tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.
(2) Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2025 lauten wie folgt:

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer 1. diesem Bundesgesetz oder 2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder 3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder 4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder 5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder 6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

(1b) Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der delegierten Richtlinie (EU) 2024/846, ABl. Nr. L vom 31.5.2024, S 1, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind. Weiters gilt dies auch für Verstöße gegen Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur behaupteten Mangelhaftigkeit der Spruchgestaltung

1.1. Sowohl durch das ergänzende Vorbringen vom 06. Mai 2025 als auch im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung vom 02. Juni 2025 wurde von Seiten des Bf vorgebracht, dass die Spruchpunkte nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG genügen. Mangels Anführung einer genauen Tatzeit und eines genauen Tatzeitraums sei das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

1.2. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung der Frage, ob ein Täter wegen der angelasteten Tat zu bestrafen oder das Verfahren einzustellen ist, dem Spruch eines Straferkenntnisses entscheidende Bedeutung zukommt. Beschuldigte haben ein subjektive Recht darauf, dass ihnen die als erwiesen angenommene Tat sowie die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl etwa VwGH 15. Oktober 2009, 2008/09/0009). Insoweit verpflichtet § 44a Z 1 VStG zur eindeutigen Umschreibung der Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände, sodass die eindeutige Zuordnung des Tatverhaltens zur vermeintlich übertretenen Verwaltungsvorschrift (in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale) ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (VwGH, 29.10.2015, Ra 2015/07/0097, verweisend auf 13.06.1984, 82/03/0265). Nur auf diese Weise kann der Täter zweifelsfrei nachvollziehen, wofür er letztlich zur Verantwortung gezogen werden soll.

Während dieser behördlichen Pflicht generelle Geltung zukommt, können die tatsächlichen Anforderungen an die Spruchgestaltung aufgrund der Diversität der Tatbestände und Lebenssachverhalte mitunter stark voneinander abweichen.

Insoweit ist bei der Prüfung ausreichender Konkretisierung stets auf das spezifische Tatbild und die Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen (*Honeder/Praschl-Bichler*, Sache und Sachentscheidung bei unkonkretem Spruch in Verwaltungsstrafverfahren, ZVG 2016, 292 [293]; mit Verweis auf VwGH, 17. April 2015, Ra 2015/02/0048). Ungenauigkeiten in der Konkretisierung der Tat haben nur insoweit einen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheids, als diese die Verteidigungsrechte des Beschuldigten beeinträchtigen oder ihn der Gefahr der Doppelbestrafung aussetzen (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 44a [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 2 mwN).

1.3. Im ergänzenden Vorbringen hält der Bf fest, dass die Spruchpunkte 2 bis 5 diesen Anforderungen nicht gerecht werden, weil alleine die Gesamtlenkzeit und nicht der Zeitraum der jeweiligen Überschreitungen angeführt wurde. Diese Auffassung ist nicht nachvollziehbar. Auch der Verweis auf das höchstgerichtliche Erkenntnis vom 18. Mai 2022, Ra 2020/10/0168 ist nicht einschlägig, da dieser Entscheidung Begriffe des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutz-gesetzes zugrunde lagen, die zu gänzlich anderen Anforderungen an die Spruchgestaltung führen. Darüber hinaus wurde die Rechtswidrigkeit in diesem Fall (neben einem vorhandenen Widerspruch zwischen Spruch und Begründung) aus der fehlenden Angabe eines (auf einen konkreten Tatvorwurf) bezogenen Tatzeitpunkts abgeleitet. Inwieweit aus dieser Entscheidung zu entnehmen sei, dass dem Bf gegenständlich kein gesetzeskonformer Vorwurf gemacht wurde bleibt völlig offen. Sämtliche Tatvorwürfe enthalten in ihrer Tatbeschreibung einen Zeitrahmen auf den sie sich beziehen (mithin einen Anfangs- und Endzeitpunkt) sowie auch das Maß der Über- und Unterschreitung, welches die Verwaltungsübertretung begründet. So führt etwa Spruchpunk 2a in der Tatbeschreibung das Datum der Überschreitung und den Zeitraum in Relation zur höchstzulässigen Tageslenkzeit an. Die angeführte Lenkzeit korrespondiert mit den dem Akt zugrundeliegenden Zeitaufzeichnungen. Insoweit ist ausgeschlossen, dass der Bf in einem Zeitpunkt des Verfahrens Vorwürfen ausgesetzt war, die aufgrund ihrer Pauschalität eine effektive Verteidigung verunmöglichten oder ihn der Gefahr der Doppelbestrafung aussetzten.

IV.2. Zu einem möglichen Konkurrenzverhältnis

2.1. Des Weiteren wird im ergänzenden Vorbringen zwischen den Spruchpunkten 1 und 2 (sowie im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung vom 29. April 2025 zwischen Spruchpunkt 5 und 4b) ein Konsumtionsverhältnis ins Treffen geführt.

2.2. Das Verwaltungsstrafrecht etabliert durch § 22 Abs. 2 VStG das sog. Kumulationsprinzip, wonach mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen sind; dies gilt sowohl für Fälle der Realkonkurrenz (mehrere selbstständige Taten verwirklichen mehrere Verwaltungsübertretungen), als auch für Fälle der

Idealkonkurrenz (es werden mehrere Tatbestände durch eine Tat verwirklicht; vgl *Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 22 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 9).

Demgegenüber ist die Verhängung mehrerer Strafen unzulässig, wenn und soweit einem Täter damit ein und derselben Unwert (einer oder mehrere Handlungen) mehrmals zugerechnet werden würde. Nach der Rsp des VfGH begründet eine unzulässige Doppelbestrafung, wenn nach Ausschöpfung des materiellen Unwerts eines Sachverhalts durch eine bereits ergangene Verurteilung eine weitere Verurteilung in Bezug auf denselben Sachverhalt erfolgt (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 22 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 13, unter Verweis auf VfSlg 14.696/1996; VwGH 15. September 2005, 2003/07/0022 mwN). In solchen Fällen der Scheinkonkurrenz kommt es zu einem Zurücktreten eines Tatbestandes hinter den anderen, wenn sich aus den konkreten Umständen des Einzelfalls dessen Vorrang ergibt (vgl. näher VwGH, 13. Dezember 2019, Ra 2019/02/0020, mit Verweis auf VwGH, 2. September 2019, Ra 2018/02/0123).

Zu den im Verwaltungsstrafrecht anerkannten Fällen von Scheinkonkurrenzen zählen die Spezialität, die Subsidiarität und die Konsumtion (vgl. etwa VwGH 29. März 2021, Ra 2020/02/0298). Eine Konsumtion kommt nur in Frage, wenn der Unwert eines Delikts von der Strafdrohung gegen ein anderes Delikt miterfasst wird, wie dies insbesondere im Fall der Verletzung desselben Rechtsgutes anzunehmen ist. Während speziellere Tatbestände regelmäßig vor andere treten, weil diese (zumindest) ein weiteres (eben das speziellere) Tatbestandsmerkmal enthalten, folgt eine Konsumtion aus dem Zurücktreten eines Tatbestands hinter einen anderen aufgrund konkreter Umstände des Tatgeschehens. Eine derartige Verdrängungswirkung besteht im Verhältnis der Haupttat zu einer regelmäßig mitverbundenen (und einen wesentlich geringeren Unwert aufweisenden) Begleittat (vgl *Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 22 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 13, mwN). Insoweit hängt die Annahme einer Konsumtion von einer wertabwägenden Auslegung der Tatbestände ab, nach deren Ergebnis die Unterstellung einer Tat den deliktischen Gesamtunwert des zu beurteilenden Sachverhalts voll abdecken muss (VwGH 02. September 2019, Ra 2018/02/0123).

Umgekehrt liegt keine Konsumtion vor, wenn und soweit die Delikte in keinem typischen Zusammenhang stehen, sprich wenn das eine Delikt nicht notwendig oder doch nicht in der Regel mit dem anderen verbunden ist (VwGH, 28. Mai 2005, 2004/11/0028, mit Verweis auf VwGH, 16. September 1999, 99/07/0086, mwN).

2.3. Die Unterschreitung der Mindestruhezeit innerhalb von 24 Stunden gemäß Art. 8 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Spruchpunkt 1) und die Überschreitung der zulässigen Tageslenkzeit gemäß Art. 6 leg cit (Spruchpunkt 2) bilden zwei verschiedene Übertretungen, die zueinander nicht in einem solchen Verhältnis stehen, dass die Begehung der einen Verwaltungsübertretung zwingend einen weiteren Verstoß mit sich bringt. Vielmehr ist die Einhaltung der Mindestruhezeit

selbst dann möglich, wenn die Tageslenkzeit von neun Stunden (bei weitem) überschritten wird. Doch auch wenn das Überschreiten der höchstzulässigen Tageslenkzeit ein Maß annehmen würde, dass selbst die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestruhezeit innerhalb des Zeitraumes von 24 Stunden nicht mehr möglich ist, wäre der Unrechtsgehalt der Nichteinhaltung der Ruhezeit nicht durch die Bestrafung wegen Überschreitung der Tageslenkzeit abgegolten (vgl. VwGH, 28. Juni 2005, 2004/11/0028); andernfalls würde ein Wertungswiderspruch vorliegen, bei dem derjenige, der eine höhere Überschreitung erzeugt von der Konsumtion profitiert.

Dasselbe gilt auch im Verhältnis zwischen Spruchpunkt 4 und Spruchpunkt 5. Die Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit von höchstens 56 Stunden (Art 6 Abs. 2; Spruchpunkt 5) kann völlig unabhängig von der Überschreitung der höchst zulässigen Wochenlenkzeit zweier aufeinanderfolgender Wochen von höchstens 90 Stunden (Art. 6 Abs. 3; Spruchpunkt 4), verwirklicht werden. Der Bf kann etwa in der ersten Woche 45 Stunden und in der darauffolgenden Woche 46 Stunden lenken und damit das Höchstmaß in Spruchpunkt 4 überschreiten ohne Art. 6 Abs. 2 zu verletzen. Die beiden Vorwürfe stehen somit wie auch die Vorwürfe in Spruchpunkt 1 und 2 in Realkonkurrenz zueinander.

IV.3. Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit

3.1. Die Überschreitung der zulässigen Lenkzeiten sowie Unterschreitung der Ruhezeiten ergibt sich aus den getroffenen Feststellungen. Insoweit leitete sich die objektive Verwirklichung der damit verbundenen Verwaltungsübertretungen aus den beiliegenden Unterlagen über die Zeitaufzeichnungen und den nachvollziehbaren Angaben des vernommenen Zeugen ab.

3.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen um reine Ungehorsamsdelikte handelt. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört.
Wenn und soweit der Täter diesfalls nicht glaubhaft darlegt, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, ist zumindest leichte Fahrlässigkeit anzunehmen. Sämtliche Spruchpunkte stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Insoweit hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23. Dezember 1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die als Entlastungsbeweise bewertet werden könnten.

Demgegenüber ist im Verlauf des Verfahrens hervorgekommen, dass die Aufzeichnungen der Fahrerkarte manipuliert wurden, sodass bei der Begehung der jeweiligen Tat von Wissentlichkeit auszugehen ist.

3.3. Der Bf hat die Verwirklichung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen zu allen Spruchpunkten bzw. Unterspruchpunkten sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

3.4. Die ins Treffen geführten Leitlinien haben ebenfalls keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit. So gibt das diesbezügliche Vorbringen des Bf keinen Aufschluss darüber, inwiefern etwa die Leitlinie Nr. 3 zur Verordnung (EG) Nr. 561/2006 Anwendung finden kann, wenn sich deren Anwendungsbereich auf Sachverhalte bezieht, in denen die Unterbrechung einer Ruhepause oder täglicher oder wöchentlicher Ruhezeiten aus außergewöhnlichen Umständen erforderlich scheint (oder auf Basis behördlicher Anordnung vorzunehmen ist). Auch der Verweis auf Leitlinie Nr. 4 ist deplatziert, da sich diese (wie bereits im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung vom 29. April 2025 festgehalten) allein auf Übergangsphasen bezieht in denen ausnahmsweise analoge Kontrollgeräte neben digitalen Kontrollgeräten weiterverwendet werden dürfen.

IV.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlagen für die Bemessung der Strafhöhe. Entscheidend für die Beurteilung des Unrechtsgehalts der Tat ist dabei nicht die abstrakte Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsguts, sondern das Ausmaß, in dem dieses Rechtsgut durch die Tat konkret beeinträchtigt wurde. Die in § 19 Abs. 1 VStG geforderte Beurteilung verlangt insoweit entsprechend konkrete Feststellungen zur jeweiligen Übertretung (vgl. VwGH, 03. Mai 2017, Ra 2016/03/0108, mit Verweis auf VwGH, 2. Oktober 2012, 2011/21/0259).

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) zudem jene nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, soweit diese nicht bereits die Strafdrohung bestimmen; dabei sind auch die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Zudem müssen neben dem konkreten Ausmaß des Verschuldens auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bei der Strafbemessung berücksichtigt werden.

Die Bedeutung des geschützten Rechtsguts findet zunächst in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens Ausdruck (VwGH, 20. November 2015, Ra 2015/02/0167; vgl auch VwGH 24. Oktober 2001, 2001/04/0137). Dieser bestimmt für ein entsprechendes Zuwiderhandeln eine Höchststrafe von

10.000 Euro (§ 134 Abs. 1 KFG); zugleich werden diese Verstöße aber auch entsprechend ihrer Unwert-Gewichtung in vier Kategorien aufgeteilt und jeweils unterschiedliche Mindeststrafen vorgesehen (§ 134 Abs. 1b KFG). Mit den betroffenen Rechtsgütern werden (wie der Bf selbst ausführt) vor allem auch übrige Verkehrsteilnehmer vor übermüdeten Lenkern geschützt, die über zu dicht angesetzte Fahraufträge gezwungen sind, von hinreichenden Ruhephasen abzusehen. Dieses Rechtsgut steht im Zentrum kraftfahrrechtlicher Sicherheitsvorschriften und kann daher auch nicht als bloß geringfügig angesehen werden, weshalb von der Einstellung des Verfahrens sowie auch vom Ausspruch einer Ermahnung (oder von der Anwendung des Grundsatzes Beraten statt Strafen) abgesehen werden musste.

Neben der erheblichen Gewichtung des geschützten Rechtsguts ist auch die Intensität der Beeinträchtigung nicht als bloß geringfügig zu bewerten. So hat der Bf die einschlägigen Vorschriften vermehrt in hoher Intensität verletzt (vgl. etwa Spruchpunt 1a, 1c, 1f, 2b, 2c, 2e, 2i, 3c, 3h, 3i, 3j, 3l, 4a und 4b sowie 5).

In Ansehung dieser Umstände und unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Bf als Milderungsgrund erscheinen die verhängten Geldstrafen aus general- wie spezialpräventiver Sicht jedenfalls gerechtfertigt. Mangels (qualitativen) Überwiegens der Milderungsgründe kommt eine außerordentliche Strafmilderung nicht in Betracht; dies insb. angesichts des Umstands, dass die verhängten Geldstrafen ohnehin im unteren Bereich der Höchstgrenze angesetzt wurden. Die bB hat hinsichtlich der Spruchpunkt 1 bis 4 jeweils eine Gesamtgeldstrafe verhängt, die in Summe die Mindeststrafen für die angeführten Delikte bei weitem unterschreiten würden, würden diese jeweils separat bestraft und nicht zu einem Delikt zusammengefasst. Zu Spruchpunkt 1 wäre bei Summierung der Strafen eine Geldstrafe von 2.100 Euro zu verhängen gewesen; hier wurden nur 850 Euro verhängt. In Spruchpunkt 2 hätte die aufsummierte Mindeststrafe 2.600 Euro plus zweimal bis zu 200 Euro betragen müssen. In Spruchpunkt 3 hätte die aufsummierte Mindeststrafe 3.900 Euro betragen müssen, während die verhängte Strafe nur 1.475 Euro betragen hat. In Spruchpunkt 4 hätte die aufsummierte Geldstrafe 700 Euro betragen müssen, während lediglich 475 Euro verhängt wurden und in Spruchpunkt 5 wurde die Mindeststrafe ebenfalls unterschritten, weil nur 200 Euro verhängt wurden. Demnach wurden die jeweiligen Strafen sehr milde bemessen und sie waren sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen zu bestätigen. Dies gilt auch für die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen.

IV.5. Insoweit war spruchgemäß zu entscheiden. Bei einem solchen Ergebnis hat der Bf 20 % der verhängten Geldstrafe als Verfahrenskosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu tragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Spruchgestaltung, oder zu jener der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann